

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 6. —

---

(No. 1696.) Genehmigungskunde der in dem Protokolle der Rheinschiffahrts-Central-Kommission vom 1sten December 1834. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 14ten Juni 1835.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Ehun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in Folge des Artikels 89. der am 31sten März 1831. zu Mainz abgeschlossenen Rheinschiffahrts-Akte die Central-Kommission sich regelmäßig jedes Jahr am 1sten Juli, und in sofern die Besätze innerhalb eines Monats nicht beendigt werden, nochmals im nächsten Herbst auf einen Monat in Mainz versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung der Akte zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maassregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem solchen gemäß die Central-Kommission in den Jahren 1831. 1832. 1833. und 1834. in Mainz zusammengetreten, Uns demnächst aber von Unserem Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Rhein-Uferstaaten in der 20sten November-Sitzung des Jahres 1834. verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte:

### Supplementär-Artikel I.

zu dem Art. 61. der Rheinschiffahrts-Akte.

„Auf dem Oberrheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren.“

„Die Central-Kommission wird näher untersuchen, ob und in wiefern dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey.“

### Supplementär-Artikel II.

zu dem Art. 62. der Rheinschiffahrts-Akte.

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbote, mit Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat: